

⁴ Leitziele für die Grundausbildung

Gebiet	Teilgebiet	Aktivität	Anforderungsstufe
<i>Manuelle Fertigungstechnik</i>			
Werkstoffe, Hilfsstoffe	Werkstoffarten, Hilfsstoffe und deren Verwendung	unterscheiden	2
		erläutern	1
Fertigungstechnik	Fertigungsunterlagen Werkstücke von Hand oder mit handgeführten Maschinen	interpretieren, erstellen	2
		herstellen	2
Fügetechnik	Bauteile	fügen	2
Mess- und Prüftechnik	Mess- und Prüfmittel	benennen	1
		handhaben	2
	Masse und Funktionen Resultate	prüfen	2
		dokumentieren	2
<i>Maschinelle Fertigungstechnik</i>			
Werkzeuge	Werkzeuge	auswählen, vorbereiten	2
Werkzeugmaschinen	Werkzeugmaschinen und Steuerungen Betriebsbereitschaft Wartungsarbeiten	benennen	1
		erstellen	2
		ausführen	1
Fertigungstechnik	Technologiedaten für die Zerspanung Werkstücke Fertigungsunterlagen Werkstücke	festlegen	2
		aufspannen	2
		interpretieren, erstellen	2
		fertigen	3
Mess- und Prüftechnik	Mess- und Prüfmittel	benennen	1
		handhaben	2
	Masse und Funktionen Resultate	prüfen	2
		dokumentieren	2
<i>Montagetechnik</i>			
Baugruppenmontage	Bauelemente Montageunterlagen	benennen	1
		interpretieren	2
	Werkzeuge und Hilfsmittel Baugruppen	benennen	1
		montieren, einstellen	2
Inbetriebnahme	Unterlagen	interpretieren	2
	Baugruppen	inbetriebsetzen, prüfen	2
	Störungen	lokalisieren, beheben	2

⁵ Leitziele zur Förderung von berufsübergreifenden Fähigkeiten

Die berufsübergreifenden Fähigkeiten sind im Rahmen der Grund- und Schwerpunktausbildung zu fördern. Sie sind nicht isoliert lern- und prüfbar.

Firmenbezug

Der Lehrling ist bereit und fähig, die Firma zu repräsentieren. Er kennt deren Ziele, denkt und handelt loyal und fördert ein gutes Firmenimage. Er ist mit der Organisation und den Arbeitsabläufen in seinem Arbeitsbereich vertraut.

Lernfähigkeit

Der Lehrling ist bereit und fähig, sich neue Fertigkeiten und Kenntnisse selbständig oder im Team anzueignen. Er schafft sich gute Lernbedingungen und bereitet sich gezielt auf ein lebenslanges Lernen vor.

Arbeitsmethodik

Der Lehrling ist bereit und fähig, Aufträge und Projekte systematisch zu bearbeiten, indem er benötigte Informationen beschafft, Aktivitäten plant, Lösungsvarianten prüft, begründet und rechtzeitig entscheidet. Er bearbeitet, kontrolliert und dokumentiert Aufträge und Projekte selbständig und wertet diese aus.

Arbeitssicherheit

Der Lehrling ist bereit und fähig, Arbeitsabläufe sicher zu gestalten und Vorschriften einzuhalten. Er erkennt Mängel und setzt sich aktiv für deren Behebung ein. Er leistet in Notfällen Erste Hilfe.

Umweltschutz

Der Lehrling ist bereit und fähig, betriebliche Umweltschutzmassnahmen anzuwenden. Er erkennt Umweltgefährdungen im Betrieb und setzt sich aktiv für deren Behebung ein.

Selbständigkeit

Der Lehrling ist bereit und fähig, Tätigkeiten eigenverantwortlich vorzubereiten, durchzuführen und zu kontrollieren, so dass sich die Notwendigkeit von Fremdkontrollen auf ein Minimum reduziert.

Qualitätsorientierung, Effizienz

Der Lehrling ist bereit und fähig, ihm übertragene Aufgaben kostenbewusst, kunden-, ziel- und leistungsorientiert auszuführen. Er kennt die Qualitätsgrundsätze der Firma und wendet diese an.

Teamfähigkeit

Der Lehrling ist bereit und fähig, in einer Gruppe zu arbeiten, mit anderen Fachleuten zu kommunizieren und gemeinsam Lösungen zu suchen. Er übt konstruktiv Kritik, nimmt Konflikte wahr und ist bereit, diese auszutragen. Er ist fähig, getroffene Entscheide zu akzeptieren.

Kreativität

Der Lehrling ist bereit und fähig, Probleme aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und auf der Basis seines beruflichen Wissens und Könnens neue Lösungen zu erarbeiten.

Flexibilität

Der Lehrling ist bereit und fähig, verschiedene Aufgaben zu bearbeiten und auf veränderte Randbedingungen schnell und unkompliziert zu reagieren.

Umgang mit Wandel

Der Lehrling ist bereit und fähig, Veränderungen und Neuerungen anzunehmen, zu fördern und umzusetzen und sich selbst in einer sich ändernden Umwelt zurechtzufinden.

13 Ausbildung in der Berufsschule

Art. 6

Die Berufsschule erteilt den Pflichtunterricht nach dem Lehrplan des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit¹.

2 Lehrabschlussprüfung

21 Durchführung

Art. 7 Allgemeines

¹ An der Lehrabschlussprüfung soll der Lehrling zeigen, ob er die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht hat.

² Die Kantone führen die Prüfungen durch.

Art. 8 Organisation

¹ Die individuelle Produktivarbeit führt der Lehrling an seinem betrieblichen Arbeitsplatz aus. Für die andern Prüfungsteile legt die Prüfungsbehörde die Prüfungsorte fest. In diesem Fall werden dem Lehrling ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Mit dem Aufgebot wird bekanntgegeben, welche Materialien und Hilfsmittel er mitbringen muss.

² Die Grundlegenden Berufsarbeiten werden als Teilprüfung nach abgeschlossener Grundausbildung in der Regel Ende des zweiten Lehrjahres durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungsbehörde.

³ Als Abschlussarbeit wird eine individuelle Produktivarbeit des Lehrbetriebes gegen Ende der Lehrzeit ausgeführt. Der Lehrbetrieb reicht dazu die Anmeldung und den Vorschlag der Aufgabenstellung nach Weisung der Prüfungsbehörde ein.

⁴ Auf Antrag des Lehrbetriebes kann die Abschlussarbeit als vorgegebene Prüfungsarbeit abgelegt werden.

⁵ Die Prüfungsaufgaben für die Grundlegenden Berufsarbeiten, die vorgegebene Prüfungsarbeit und die Berufskennnisse erhält der Lehrling erst bei Beginn der Prüfung. Sie werden ihm, soweit notwendig, erklärt.

Art. 9 Experten

¹ Die kantonale Behörde ernennt die Prüfungsexperten. In erster Linie werden Absolventen von Expertenkursen beigezogen.

² Die Experten sorgen dafür, dass sich der Lehrling mit allen Teilarbeiten der Grundlegenden Berufsarbeiten, der vorgegebenen Prüfungsarbeit und der Berufskennnisse während einer angemessenen Zeit beschäftigt, damit eine zuverlässige Beurteilung möglich ist. Sie machen ihn darauf aufmerksam, dass nicht bearbeitete Aufgaben mit der Note 1 bewertet werden.

³ Mindestens ein Experte begleitet die Prüfungsarbeiten. Er hält seine Beobachtungen schriftlich fest.

¹ Anhang zu diesem Reglement

⁴ Die Abnahme der mündlichen Prüfungen erfolgt durch mindestens zwei Experten; dabei erstellt ein Experte Notizen über das Prüfungsgespräch.

⁵ Die Experten prüfen den Lehrling ruhig und wohlwollend und bringen Bemerkungen sachlich an.

⁶ Mindestens zwei Experten beurteilen die Prüfungsarbeiten. Die Beurteilung der individuellen Produktivarbeit stützt ab auf fachliche Beratung durch den Vorgesetzten des Lehrlings.

22 Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

Art. 10 Prüfungsfächer

Die Prüfung ist in folgende Fächer unterteilt:

- | | | |
|----|---|--------------------|
| a. | Grundlegende Berufsarbeiten (Teilprüfung) | 8 bis 12 Stunden |
| b. | Abschlussarbeit | |
| | als individuelle Produktivarbeit | 24 bis 120 Stunden |
| | oder als vorgegebene Prüfungsarbeit | 8 bis 12 Stunden |
| c. | Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht | |
| d. | Berufskennntnisse | 3 bis 5 Stunden |
| e. | Allgemeinbildung (nach dem Reglement über das Fach Allgemeinbildung an der Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen). | |

Art. 11 Prüfungsstoff

¹ Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Richtziele von Artikel 5 und des Lehrplans. Die Leitziele dienen als Grundlage für die Aufgabenstellung.

² *Grundlegende Berufsarbeiten*¹

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

- Manuelle Fertigungstechnik
- Maschinelle Fertigungstechnik
- Montagetechnik.

³ *Abschlussarbeit*

als individuelle Produktivarbeit

Die individuelle Produktivarbeit bezieht sich auf Inhalte des zum Zeitpunkt der Prüfung belegten Tätigkeitsgebietes. Richtlinien zur Aufgabenstellung, Durchführung und Beurteilung sind in einer Wegleitung² zusammengestellt.

*oder als vorgegebene Prüfungsarbeit*³

Die vorgegebene Prüfungsarbeit bezieht sich auf ein Kleinprojekt aus dem Arbeitsgebiet dieses Berufes. Die Aufgabe umfasst Arbeiten aus Projektphasen wie Arbeitsplanung, Realisierung, Qualitätssicherung, Dokumentation und Auswertung.

¹ Prüfungsaufgaben können durch die Prüfungsbehörden bei der ASM-Fachstelle Berufsbildung oder bei SWISSMECHANIC bezogen werden.

² Die Wegleitung kann bei der ASM-Fachstelle Berufsbildung oder bei SWISSMECHANIC bezogen werden.

³ Prüfungsaufgaben können durch die Prüfungsbehörden bei der ASM-Fachstelle Berufsbildung oder bei SWISSMECHANIC bezogen werden.